

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTS DIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT  
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Eisenstadt, am 18.10.2018  
Sachb.: Mag.a Sonja Wurz  
Tel.: +43 5 7600-2515  
Fax: +43 5 7600-72515  
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

**Zahl:** LAD-GS/VD.B164-10025-4-2018

**Betreff:** Entwurf eines Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes (SV-OG) und  
Notarversicherungs-Überleitungsgesetzes (NV-ÜG) – Verlangen nach  
Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium

Bezug: BMASGK-21119/0004-II/A/1/2018

Seitens des Landes Burgenland wird zu dem im Rahmen des Konsultationsmechanismus  
zur Stellungnahme versandten Entwurfes eines Sozialversicherungs-  
Organisationsgesetzes und eines Notarversicherungs-Überleitungsgesetzes, binnen  
offener Frist Folgendes mitgeteilt:

Dem seitens des Bundes vorgelegten Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass sich  
keinerlei finanzielle Auswirkungen für den Bund, die Länder oder die Gemeinden ergeben.

Diese Auffassung des Bundes kann das Land Burgenland nicht teilen. Es wird diesbezüglich  
auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen, welche für den Fall der Beschlussfassung des  
gegenständlichen Entwurfes wesentliche finanzielle Auswirkungen auf das Land  
Burgenland aufzeigt.

Gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus beträgt die Betragsgrenze der jährlichen finanziellen Auswirkungen eines gesetzlichen Vorhabens des Bundes für das Jahr 2018 für alle Länder gemeinsam 2.595.217,00 Euro.

Nachdem die zu befürchtenden finanziellen Auswirkungen auf alle Bundesländer in Summe jedenfalls den Betrag von 2.595.217,00 Euro übersteigen, wird seitens des Landes Burgenland die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium über die im Falle der Beschlussfassung drohenden finanziellen Belastungen verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail-Adresse „begutachtungsverfahren@ parlinkom.gv.at“.

#### Beilage

Mit freundlichen Grüßen!

Für das Land Burgenland:  
Der Landeshauptmann:  
Hans Nießl

---

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 18.10.2018

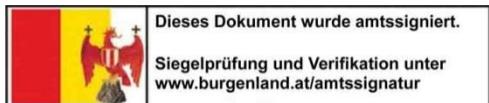
1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

#### Beilage

Mit freundlichen Grüßen!

Für das Land Burgenland:  
Der Landeshauptmann:  
Hans Nießl





## LAND BURGENLAND

LANDESAMTS DIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT  
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Eisenstadt, am 18.10.2018  
Sachb.: Mag.a Sonja Wurz  
Tel.: +43 5 7600-2515  
Fax: +43 5 7600-72515  
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

**Zahl:** LAD-GS/VD.B164-10025-9-2018

**Betreff:** Entwurf eines Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes (SV-OG) und Notarversicherungs-Überleitungsgesetzes (NV-ÜG) – Stellungnahme des Landes Burgenland

Bezug: BMASGK-21119/0004-II/A/1/2018

Zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Primärversorgungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Dienstgeberabgabegesetz, das Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung privater Krankenanstalten geändert werden und ein Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz erlassen wird (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich wird eine Reform der Sozialversicherung zugunsten der Versicherten begrüßt. Ziel einer derartigen Reform sollten Effizienzsteigerungen bei gleichbleibender Qualität des Versorgungssystems zur Sicherstellung einer leistbaren Patientenversorgung unter Beibehaltung eines regionalen Zugangs zu Service, Information und Leistungen sein.

Dieser Entwurf lässt jedoch keinen Mehrwert im Hinblick auf eine bundeseinheitliche (bessere) Versorgung von Patientinnen und Patienten erkennen.

Im Gegenteil, der gegenständliche Entwurf führt zu einem Abfluss von finanziellen Mitteln aus dem Gesamtsystem der österreichischen Sozialversicherung. Konkret droht durch die organisatorische und finanzielle Umgestaltung des bisherigen Systems auch ein erheblicher Abfluss von notwendigen finanziellen Mitteln aus dem burgenländischen Gesundheitssystem.

Das Ersetzen des bisher entscheidungsbefugten regionalen Kooperationspartners durch eine weisungsgebundene Landesstelle führt zu erheblichen Unsicherheiten betreffend die Planung der landeseigenen (regionalen) Zielsteuerungsprozesse.

Letztlich bleibt zu klären, ob der gegenständliche Gesetzesentwurf (die organisatorische und finanzielle Umgestaltung), einen erlaubten Eingriff in die Selbstverwaltung darstellt und im Einklang mit der österreichischen Verfassung steht.

Nachstehend wird zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes Stellung genommen und die finanziellen Auswirkungen auf das Land Burgenland im Detail dargelegt:

**§§ 5 Abs. 1 Z 9, 5a, 7 Z 2 lit. c, 8 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. cc, 152 und 718 Abs. 8 bis 10 ASVG - Auflösung der Betriebskrankenkassen:**

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Betriebskrankenkassen derzeit für ca. 49 000 Personen zuständig sind und ihr Beitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung der öffentlichen Krankenanstalten laut Erfolgsrechnung im Jahr 2017 rd. 47 Mio. Euro betrug. Der auf das Land Burgenland entfallende Anteil beträgt rund 1,2 Mio. Euro. Diese Vorschriften lassen einen weiteren Eingriff in den Finanzausgleich zu Lasten des Landes Burgenland vermuten.

## **§§ 51 Abs. 1 Z 2 und 53a Abs. 1 ASVG - Beiträge zur UV:**

Die Senkung des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung ab 1. Jänner 2019 von 1,3% auf 1,2%, sohin um 0,1 Prozentpunkte wird zu einer höheren Belastung im Gesundheitswesen auf Seiten der Länder führen, weil auf diese Weise Mittel dem Gesundheitswesen entzogen werden. Diese Vorschriften lassen ebenfalls einen Eingriff in den Finanzausgleich zu Lasten des Bundeslandes Burgenland vermuten, ausgegangen wird von einem Betrag von zumindest 2,86 Mio. Euro.

## **§ 149 Abs. 3a ASVG - Erhöhung der Zahlungen an den PRIKRAF:**

Die Erhöhung der finanziellen Mittel für Privatspitäler um 14,7 Mio. Euro muss von allen krankenversicherten Personen bezahlt werden. Hiermit werden dem öffentlichen Gesundheitswesen weitere 14,7 Mio. Euro entzogen. Das bedeutet für das Land Burgenland einen anteiligen Betrag von 0,38 Mio. Euro.

## **§ 319a ASVG – Pauschalbetrag für Ersatzansprüche zwischen Trägern der Kranken- und Unfallversicherung:**

Der Pauschalbetrag wird für die Jahre 2018 bis einschließlich 2022 mit 209 Mio. Euro festgesetzt. Ab dem Jahr 2022 wird auf Einzelabrechnung zwischen der Kranken- und Unfallversicherung umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt müssen in den Krankenanstalten pro Fall Kosten für die Krankenbehandlung erhoben und den Trägern der Kranken- bzw. Unfallversicherung mitgeteilt werden. Dies verursacht dem Land Burgenland bzw. in den burgenländischen Krankenanstalten jedenfalls einen zusätzlichen Verwaltungskostenaufwand.

## **§ 426 ASVG - Zusammensetzung der Verwaltungskörper:**

Anstatt der bisherigen Gremien (Vorstand, GV, KV) ist nun ein geschäftsführender Verwaltungsrat sowie eine Hauptversammlung vorgesehen. Eine Kontrolle der Geschäftsführung (entsprechend dem früheren Vetorecht der Kontrollversammlung) entfällt.

Die paritätische Besetzung des Verwaltungsrates der österreichischen Gesundheitskasse und der Landesstellenausschüsse erscheint unverhältnismäßig, da nun Dienstgeber über

maßgeblichen Einfluss auf Beschlüsse dieser Gremien verfügen.

Ergehen in weiterer Folge Beschlüsse mit denen Beiträge der DienstgeberInnen gesenkt werden, um Lohnnebenkosten zu sparen, werden dem Gesundheitssystem Mittel entzogen und in Folge Leistungen gekürzt, welche zu erhöhten Kosten (z.B: in den Krankenanstalten der Länder) führen.

Eine weitere Gefahr besteht darin, dass durch den Wegfall der Einstimmigkeit für die Einführung von Selbstbehalten bei Arztbesuchen, Nachteile für PatientInnen der derzeitigen Gebietskrankenkassen drohen. Bei den Sonderversicherungsträgern sind bereits jetzt Selbstbehalte vorgesehen.

#### **§ 432 ASVG - Aufgaben des Verwaltungsrates:**

Die Landesstellausschüsse haben ihre Aufgaben nach einheitlichen Grundsätzen und Vorgaben des Verwaltungsrates vorzunehmen. Dies bedeutet eine massive Einschränkung der Autonomie und damit verbunden ist das Eingehen auf regionale Bedürfnisse und Besonderheiten nicht möglich.

#### **§ 434 ASVG - Aufgaben der Landesstellen:**

Durch die neuen Bestimmungen erfolgt ein massiver Eingriff in die bisherige Planung und gemeinsamen Tätigkeiten der Gebietskrankenkassen und der Länder.

Die Landesstellausschüsse sind an die Weisungen des Verwaltungsrates gebunden, der Verwaltungsrat seinerseits kann Beschlüsse der Landesstellausschüsse aufheben oder ändern. Somit besteht seitens der Länder Unsicherheit im Hinblick auf regionale Beschlussfassungen in der L-ZK und in weiterer Folge für die in der L-ZK geplanten Projekte.

#### **§ 443 ASVG - Jahresvorschlag und Geburungsvorschaurechnung:**

Abs. 1 stellt sicher, dass den Versicherten im jeweiligen Bundesland eine Summe „entsprechend“ den Beiträgen, die im jeweiligen Bundesland entrichtet wurden, zur

Verfügung steht. Es ist allerdings unklar, wer wie feststellt, was dem Bundesland Burgenland „entspricht“.

Es gilt zu bedenken, dass die Beiträge der Versicherten im Burgenland nur 84 Prozent des Budgets der burgenländischen Gebietskrankenkassen ausmachen, der Restbetrag stammt aus anderen Erträgen wie z.B. der Rezeptgebühr (2017 allein in Burgenland rund 12 Mio. Euro). Diese verbleibt aber zentral bei der ÖGK und kann nach den Vorgaben der ÖGK verteilt werden. Es besteht keine Garantie, dass die bisher im Land erwirtschafteten Erträge auch dort verbleiben. Unklar ist ebenfalls nach welchem Schlüssel die Mittel der ÖGK auf die Länder aufgeteilt werden. Ohne eine bedarfsorientierte Aufteilung besteht die Gefahr, dass bestimmte Leistungsbereiche nicht mehr finanziert werden können und es einer finanziellen Kompensation durch die Länder bedarf. Dies würde einen massiven Eingriff in den Finanzausgleich und erhebliche finanzielle Nachteile für die Länder bedeuten.

### **§ 447a ASVG - Innovations- und Zielsteuerungsfonds:**

§ 447a ASVG in der alten Fassung regelte den „Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen“ und in Abs. 6 u.a. den Ausgleich unterschiedlicher Strukturen der einzelnen Gebietskrankenkassen in den Ländern.

Durch ersatzlose Streichung und Schaffung des neuen § 447a ASVG „Innovations- und Zielsteuerungsfonds der Österreichischen Gesundheitskasse“ werden unterschiedliche Strukturen in den Ländern nicht mehr berücksichtigt und ausgeglichen werden.

Obwohl „den Versicherten im jeweiligen Bundesland eine Summe entsprechend den Beiträgen, die im jeweiligen Bundesland entrichtet wurden, zur Verfügung steht“ (§ 443 ASVG), bedeutet dies noch keine Bedeckung des finanziellen Aufwandes durch Beitragseinnahmen. Bei niedrigem Beitragsaufkommen und erhöhtem Aufwand aufgrund der Altersstruktur der Beitragszahlerinnen.

Ohne Ausgleich besteht für das Land Burgenland die Gefahr, dass damit aus seinem geografischen Zuständigkeitsbereich Mittel in der Höhe von zumindest 11 Mio. Euro (Nettoertrag der BGKK aus dem Ausgleichsfonds im Jahr 2017) dem Gesundheitsbereich

entzogen und allenfalls woandershin verschoben werden können. Diese neuen Vorschriften lassen daher einen massiven Eingriff in den Finanzausgleich zu Lasten des Bundeslandes Burgenland vermuten.

Der neu geschaffene Innovations- und Zielsteuerungsfonds dient der ÖGK zur Finanzierung von Gesundheitsreformprojekten in den Landesstellen. Damit werden zukünftig die Mittel von Seiten der Sozialversicherung in den Landes-Zielsteuerungskommissionen zur Verfügung gestellt werden (bisher handelt es sich dabei um Mittel in der Höhe von rd. 1,75 Mio. Euro jährlich). Da nähere Regelungen einer noch nicht bekannten Geschäftsordnung vorbehalten sind, ergeben sich für Reformprojekte auf Landesebene hinsichtlich der Finanzierung große Unsicherheiten. Die jeweiligen Landesstellen sind nunmehr von der ÖGK im Hinblick auf Zuteilung der Mittel abhängig.

Weiters ist anzumerken, dass der Innovations- und Zielsteuerungsfonds auch der Zielsteuerung nach § 441f Abs. 5 ASVG, also eines sozialversicherungsinternen Zielsteuerungssystems für das Verwaltungshandeln zwischen Hauptstelle und Landesstellen, dient. Mangels näher bekannter Geschäftsordnung ist der Anteil der Mittel dafür nicht abschätzbar. Das Bundesland Burgenland sieht in diesen Bestimmungen die Gefahr, dass Mittel, welche eigentlich zur direkten Umsetzung für Reformprojekte zum Wohl der Patientinnen und Patienten dienen, in die innere Verwaltung der Sozialversicherung transferiert werden und vermutet daher einen Eingriff in den Finanzausgleich zu Lasten des Bundeslandes Burgenland.

### **§ 447f Abs. 18 ASVG – Verordnungsermächtigung:**

Die Verordnungsermächtigung der Bundesministerin zur Festsetzung der Beträge und des Aufteilungsschlüssels des Pauschalbetrages für Leistungen der Krankenanstalten macht zukünftige Verteilungsregelungen und die sich daraus ergebenden Mittel für die Länder nicht abschätzbar.

### **§ 449 - ASVG Aufsichtsrecht des Bundes:**

Das Aufsichtsrecht des Bundes wird massiv ausgebaut, bis hin zur Auflösung von Verwaltungskörpern. Es stellt sich hiermit die Frage, inwieweit dieser Eingriff in die

Selbstverwaltung verfassungskonform ist. Für die Länder ist hierbei von Bedeutung, dass der Bund auch die Aufsicht in „wichtigen Fragen“ im Sinne des § 423 Abs. 3 ASVG (2/3-Mehrheit im Verwaltungsrat) in Bezug auf den Abschluss von Landes-Zielsteuerungsübereinkommen (L-ZÜK) nach dem Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz hat. Bis dato wird beim Abschluss von L-ZÜK auf den Bundes-Zielsteuerungsvertrag Rücksicht genommen. Dieser und die 15a-Vereinbarungen „Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens“ und „Gesundheits-Zielsteuerung“ bilden den Rahmen für die L-ZÜK. Nunmehr hat der Bund die Aufsicht (Anordnung von amtlichen Untersuchungen, Einsichtnahme, etc.) im Hinblick auf die L-ZÜKs.

### **§ 11 ZPFSG - Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge:**

Die Sozialversicherungsprüfung erfolgt zukünftig ausschließlich durch das Bundesministerium für Finanzen. Die ÖGK kann nur mehr in „begründeten Einzelfällen“ eine Sozialversicherungsprüfung anregen. Diese Regelung schadet den Versicherten und den Ländern, da eine derart engmaschige Prüfung der Betriebe wie sie derzeit durch die Sozialversicherungsträger durchgeführt wird, nicht mehr zu erwarten ist. Ausfälle bzw. geringere Beitragseinhebungen fallen im Rahmen von Leistungsverschlechterungen auf die Versicherten und die Länder zurück. Sozialversicherungsprüfungen liefern im Ergebnis den dreifachen Betrag einer Finanzamtsprüfung (Angaben BGKK), womit berechtigte Bedenken bezüglich der Effizienz von Finanzamtsprüfungen bestehen. Auch diese Vorschriften bedeuten einen massiven Eingriff in den Finanzausgleich zu Lasten des Bundeslandes Burgenland.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Mag. Ronald Reiter, MA

